



Wichtige Informationen zur Ausscheidung des Gewässerraumes

Was ist der Gewässerraum und wozu wird er festgelegt?

Der Gewässerraum dient der Sicherung des Raumes für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Art. 36a GSchG). Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist ein Korridor einer bestimmten Breite, welcher das Fliessgewässer selbst, den Uferbereich und in bestimmten Fällen auch das Umland umfasst. Für stehende Gewässer umfasst der Gewässerraum das Gewässer selbst und einen Streifen von mindestens 15 m Abstand gemessen ab der Uferlinie (Art. 41b GSchV). Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 15 Metern gibt die Gewässerschutzverordnung in Art. 41a die Gewässerraumbreite direkt in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite vor. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite grösser 15 Metern (grosse Talflüsse) hat der Kanton eine minimale Breite des Gewässerraumes vorgeschlagen, welche aber die Interessen des Hochwasserschutzes oder die Interessen für Gewässerrevitalisierungen noch nicht berücksichtigt.

Welche Einschränkungen bestehen im Gewässerraum

Die GSchV regelt in Art. 41c die zulässige Nutzung des Gewässerraums, wonach im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, sofern diese gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Die Bewirtschafter von extensiven Flächen im Gewässerraum werden für die Pflegeleistungen gemäss der Direktzahlungsverordnung entschädigt. Dazu sind die Flächen in den Bewirtschaftungsvertrag einzubeziehen.

Die Erstellung neuer Bauten und Anlagen ist im Gewässerraum mit Ausnahme von standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken nicht mehr möglich (Art. 41c GSchV). In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c GSchV).

Fristen

Entsprechend den Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 legt der Kanton den Gewässerraum gemäss Art. 41a und 41b GSchV bis Ende 2018 fest. Bis zur definitiven Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung gelten die Abstände auf einem beidseitigen Streifen gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011. Diese Abstände sind v.a. bei kleinen Gewässern grösser als nach der definitiven Festlegung, was einen direkten Einfluss auf die (baulichen) Nutzungsmöglichkeiten hat. Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen und die bei kleineren Gewässern rest-

riktiveren Übergangsbestimmungen ablösen zu können, empfiehlt der Kanton den Gemeinden, die Festlegung der Gewässerräume baldmöglichst, spätestens jedoch bis 2018 vorzunehmen. Die im Kanton Graubünden tätigen Planungsbüros werden von unserem Amt mit den notwendigen Grundlagen dokumentiert.

Zuständigkeiten

Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (Art. 36a GSchG). Da die GSchV keine Vorgaben darüber macht, wie breit der Gewässerraum für die grossen Talflüsse mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite grösser 15 m zu berechnen ist, müssen die Kantone diesen vorgeben. Der Kanton Graubünden hat sich entschieden, diesen in einer Grundlagenkarte darzustellen und den Gemeinden als Grundlage für die definitive Festlegung bereitzustellen. Die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume erfolgt dann durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Nutzungsplanung. In diesem Verfahren sind die Mitwirkungsrechte der Betroffenen gewahrt. Ausserdem können die gesetzlichen Spielräume, welche vorwiegend im dicht überbauten Gebiet gegeben sind, angewandt und genutzt werden.

Grundsätzliches zur Gewässerraumfestlegung für die grossen Talflüsse

Damit der Gewässerraum den Anforderungen von Art. 36a GSchG genügt, muss er sich aus der natürlichen Gerinnesohlenbreite und eines beidseitigen ausreichenden Uferbereiches zusammensetzen. Dabei greift die Gewässerschutzverordnung für die Berechnung der erforderlichen Breite des Uferbereiches die etablierte Schlüsselkurve (Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern", BWG, 2001, Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, BUWAL/BWG (Hrsg.), BLW, ARE 2003) auf. Gemäss dieser Schlüsselkurve beträgt die minimale Breite des Uferbereichs bei kleinen Bächen (weniger als 2 m breit) mindestens 5 Meter. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite zwischen 2-15 m nimmt die Uferbreite gemäss Schlüsselkurve von 5m bis auf maximal 15 m zu.

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m (grosse Talflüsse) müssen die Kantone den Gewässerraum im Einzelfall festlegen. In Übereinstimmung mit der Schlüsselkurve sieht der Kanton Graubünden vor, die beidseitigen Uferbereiche auch bei grösseren Talflüssen nicht zu vergrössern. Unabhängig von der natürlichen Gerinnesohlenbreite verbleiben sie auf einem statischen Wert von je 15 m. Da diese Methode die Breiten der Uferstreifen für die grossen Talflüsse ab 15 m natürlicher Gerinnesohlenbreite nicht mehr erhöht, nützt sie bereits sämtlichen Spielraum im Hinblick auf möglichst geringe Gewässerraumbreiten aus.

Der in den Karten dargestellte minimale Gewässerraum bezieht sich jeweils auf einen, in der Karte ersichtlichen, relativ langen Gewässerabschnitt. Als Breite des Gewässerraumes ist auf der Karte auf einem solchen Abschnitt durchgehend die mittlere natürlicher Gerinnesohlenbreite plus 30 Meter (= 2 mal der Uferstreifen von 15 Metern) dargestellt. Bei einer feineren Unterteilung des vom Kanton vorgegebenen Abschnittes kann der Gewässerraum in Bereichen mit einem grösseren Gefälle durchaus kleiner ausfallen. Da es sich um einen mittleren Gewässerraum handelt, kann es allerdings auch vorkommen, dass bei einer feineren Unterteilung der Gewässerraum auf bestimmten Strecken leicht grösser ausfallen kann. Eine feinere Unterteilung bedingt allerdings detaillierte Betrachtungen und kann von den Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung vorgenommen werden. Die auf den Karten dargestellten minimalen Gewässerräume der grossen Talflüsse überlagern sich auf ca. 60 ha mit Fruchtfootflächen, was knapp 1% der Fruchtfootflächen im Kanton Graubünden ausmacht.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der vorgegebene Gewässerraum die Anliegen des Hochwasserschutzes nicht berücksichtigt. Dies beruht daher, dass sich die genaue Auscheidung der Gefahrenzonen für den Prozess Wasser in vielen Fällen auf das Siedlungsgebiet reduziert oder dem Kanton keine digitalisierten Daten vorliegen, die bei der Ausarbeitung der vorliegenden Karte hätten beigezogen werden können. Bei der erstmaligen Festlegung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung oder bei anschliessenden Nutzungsplanrevisionen, die wegen Einzonungen durchgeführt werden, müssen die Gefahrenkarten deshalb berücksichtigt oder wo nicht vorhanden neu ausgearbeitet werden, wenn die Grenzen des für Revitalisierungen vorgesehenen Raums oder der Gewässerabstand gemäss Übergangsbestimmungen tangiert werden.

Spielräume der Gemeinde bei der Festlegung der Gewässerräume im dicht überbauten Gebiet

Auf den abgegebenen Karten sind die Gewässerräume im Baugebiet rosa dargestellt. Bei der definitiven Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinde kann dieser im dicht überbauten Gebiet (Definition vergleiche Merkblatt vom BAFU „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ vom 18. Januar 2013) den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz sichergestellt und der Gewässerunterhalt gewährleistet sind (Art. 41a GSchV). Ein minimaler Gewässerabstand von 5 Metern zur Gewährleistung des Gewässerunterhaltes sollte dabei nicht unterschritten werden.

Spielräume der Gemeinde bei der Festlegung der Gewässerräume ausserhalb des dicht überbauten Gebietes

Auf den Karten sind die Gewässerräume ausserhalb des Baugebietes als blauer Korridor eingezeichnet. Im Gegensatz zur Situation im dicht überbauten Gebiet sieht das Gewässerschutzgesetz keine Möglichkeiten vor, den Gewässerraum ausserhalb des dicht überbauten Gebietes zu verringern. Bei der vom Kanton ausgearbeiteten Karte besteht lediglich die oben erwähnte Möglichkeit der feineren Unterteilung der vorgegebenen Gewässerabschnitte.

Auf den Karten wurde der Gewässerraum grundsätzlich symmetrisch, d. h. auf beide Seiten gleichmässig abgetragen. Bei der Festlegung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung haben die Gemeinden die Möglichkeit, den Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen seitlich zu verschieben. Eine Verschiebung kommt jedoch nur dann in Frage, wenn dies die natürlichen topographischen Verhältnisse erlauben oder sich innerhalb des verschobenen Gewässerraumes keine Bauten oder Anlagen befinden. Wenn zwei Gemeinden durch ein Fließgewässer getrennt werden, kann eine Verschiebung nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Des Weiteren ist durch die Gemeinden zu beachten, dass der Gewässerraum bei der Festlegung in der Nutzungsplanung lateral verschoben werden muss, sofern dies die natürlichen topographischen Verhältnisse erfordern.